Fraktion WerteUnion/Unabhängige Bürgervertretung WU/UBV Stadtrat Pöβneck Wolfgang Kleindienst; 07381 Pöβneck, Kastanienallee 4a; Tel. 03647 423223;

Mobil 0160 96461516; E-Mail: w.kleindienst@t-online.de

Bürgermeister der Stadt Pößneck

Herrn Michael Modde Am Markt 1 07381 Pößneck

Pößneck, den 16.11.25

Betrifft: Änderung Geschäftsordnung - Stadtratssitzung 18.12.25

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen die Aufnahme des folgenden Antrages in die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 18.12.25.

Beschlussvorschlag:

Der § 4 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung ist wie folgt zu ersetzen:

"In die Tagesordnung sind Anträge aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 15 Kalendertage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder, einer Fraktion oder einem einzelnen Stadtratsmitglied vorgelegt werden."

Begründung:

Die bestehende Geschäftsordnung enthält in § 8 Abs. 1 bereits die allgemeine Antragsberechtigung jedes einzelnen Stadtratsmitglieds. Gleichzeitig regelt § 4 Abs. 2 jedoch, dass ein Antrag nur auf die Tagesordnung gesetzt wird, wenn er von einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder eingebracht wird.

Hierdurch entsteht ein systematischer Widerspruch:

Zwar dürfen einzelne Stadtratsmitglieder gemäß § 8 Anträge stellen, sie haben jedoch kein korrespondierendes Recht, dass diese Anträge gemäß § 4 Abs. 2 überhaupt auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen. Ein Antragsrecht ohne die Möglichkeit der wirksamen Einbringung in die Tagesordnung läuft faktisch leer. Die Änderung des § 4 Abs. 2 schafft daher **Rechtsklarheit**, **Widerspruchsfreiheit** und stellt sicher, dass die in § 8 Abs. 1 eingeräumte Antragsberechtigung auch tatsächlich praktisch ausgeübt werden kann. Gleichzeitig wird das demokratische Prinzip gestärkt, wonach jedes gewählte Stadtratsmitglied unabhängig von einer Fraktionszugehörigkeit initiativ tätig werden darf. Dies entspricht der Thüringer Kommunalordnung, welche die Geschäftsordnungen der Kommunen bewusst ermächtigt, weitergehende Minderheitenrechte festzulegen (§ 34 Abs. 1 ThürKO). Die Anpassung vermeidet Auslegungskonflikte, stärkt die Transparenz und erleichtert die kommunalpolitische Arbeit, insbesondere für fraktionslose oder kleinen Fraktionen angehörende Mandatsträger.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Kleindienst i.A. Fraktion WU/UBV Stadtrat Pößneck